

Statement zur Religionsfreiheit aus der Sicht des spanischen Verfassungsrechts

von

Prof. Dr. Andrés Ollero

Universität Rey Juan Carlos, Madrid

Die spanische Verfassung von 1978 enthält weder in ihrer Präambel noch in ihrem sonstigen Text einen ausdrücklichen Gottesbezug. Müssen wir daraus schließen, dass ein „laizistischer Staat“ vorliegt? Es ist nicht möglich, eine adäquate Antwort auf diese Frage zu geben, ohne zwei grundlegende Voraussetzungen zu klären: Die Beschäftigung mit den entsprechenden Regelungen der Grundrechte und die Klärung, was wir unter dem Begriff „laizistisch“ zu verstehen haben. Dieses erläuternde Adjektiv kann uns zu weiteren begrifflichen Gesichtspunkten wie dem der „Laizität“ oder des „Laizismus“ führen.

Unter „Laizismus“ ist ein Modell des Staates zu verstehen, dem das Religiöse absolut fremd ist. Seine Haltung muss mehr sein als das Fehlen von religiöser Durchsetzung, mehr als Indifferenz und wirkliche Neutralität. Die kategorische Trennung, die jegliche religiöse Überzeugung im Bereich des persönlichen Gewissens verankern würde, könnte ihre mögliche Projektion auf den öffentlichen Bereich eher neutralisieren. Ihre „pathologische Version“ könnte sogar zu einer möglichen Diskriminierung aus religiösen Gründen führen. Eine solche Auslegung könnte zu einer Fehlinterpretation von Sachverhalten führen, aus dem einfachen Grund, dass etwas als „konfessionell“ gedeutet wird, weil es sich in einer Doktrin oder Moral einer Religion findet, die freiheitlich von Bürgern ausgeübt wird. Nichts verkehrt den Laizismus mehr, als das Absondern [“ins Kloster schicken“] von bestimmten gesellschaftlichen Problemen, aufgrund der Annahme, dass die Beschäftigung mit ihnen eine un gerechtfertigte Einmischung des kirchlichen in den staatlichen Bereich darstellt.

Dies könnte in der spanischen Öffentlichkeit geschehen sein, als es um den Schutz des ungeborenen Lebens, die freie Wahl von Schulzentren oder den Schutz der monogamen, heterosexuellen Familie ging. Dies könnte ebenfalls die überraschende Niederträchtigkeit – gleichgültig wer regierte – der Politik, die sich auf familiäre Belange bezieht, erklären, in einem Land, das größtenteils als paradoxer Reflex auf die jahrelange interne Krise der katholischen Kirche eine der geringsten Geburtenraten Europas vorzuweisen hat.

Bereits der Beginn des Art. 16 I CE (Span. Verfassung) schließt die laizistische Sichtweise komplett aus: „ Die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses, der Religion

und des Kults wird dem einzelnen und den Gemeinschaften gewährleistet.“ Die individuelle Sichtweise, die die Religionsfreiheit mit der einfachen Gewissensfreiheit gleichsetzen würde, ohne ihre mögliche gemeinschaftliche und öffentliche Anwendung zu berücksichtigen, wird überschritten.

Garantiert wird ein Raum der Freiheit und eine Sphäre des „agere licere“, mit voller Immunität vor Zwang, ohne dass ihre Entfaltung „mehr Einschränkungen in ihrer äußeren Darstellung“ dulden muss, „als die vom Gesetz geschützte Notwendigkeit der Wahrung der öffentlichen Ordnung“ erfordert.

Präziserweise muss das, was die verfassungsrechtliche Rechtsprechung als „negative“ und „externe“ Dimension der Weltanschauungs- und Religionsfreiheit charakterisiert hat, nun behandelt werden. Die erste Komponente findet sich in Art. 16 II CE, welcher jegliche „inquisitorische“ Praxis ablehnt: „Niemand darf gezwungen werden, sich zu seiner Weltanschauung, seiner Religion oder seinem Glauben zu äußern.“ Eine unmittelbare Konsequenz dessen ist eine elementare Forderung des „Laizismus.“ Um einen offenen Pluralismus zu bewahren, ist es notwendig, eine doppelte Realität zu akzeptieren: Es gibt keine gesellschaftlichen Themen, die sich nicht in direkter oder indirekter Weise auf eine bestimmte Überzeugung stützen; darüber hinaus ist es irrelevant, ob diese einen religiösen Bezug haben oder nicht.

Umgekehrt ist es von Bedeutung, wenn der Kriegsdienstverweigerer aus „persönlichen und ethischen“ Motiven verweigert und versucht, seine Überzeugung zu verleugnen, „um sich so nicht um den Einwand des religiösen Charakters kümmern zu müssen.“ Nicht ohne Grund wurde schon in der Verfassungsdebatte eine Korrektur erwogen, die dem Art. 16 einen vierten Absatz hinzufügt, der dieses Recht enthielte. Der spanische Verfassungsgerichtshof ergriff nun eine Möglichkeit klarzustellen, dass der Einwand des Gewissens ein Recht ist, „das sowohl explizit wie implizit in der spanischen Verfassung enthalten ist“ und das durch „interpositio legislatoris“ im Art. 30 II präzisiert wird, „nicht nur, um das Recht anzuerkennen,“ sondern um „seine Anwendbarkeit und Effizienz zu regeln.“

Dasselbe ergibt sich im umgekehrten Fall: Unbeschadet der Tatsache, dass Religionen mehr als Ideologien sein können (oder sogar müssen), ist es unzweifelhaft, dass sie im öffentlichen Bereich nicht schlechter gestellt sein dürfen als erstere. Die spanische Verfassung stellt die „Freiheit der Ideologie, Religion und der Religionsausübung“ auf eine Stufe und verwehrt so die laizistische Dichotomie, nämlich die Religion und deren Ausübung ins Private zu verbannen, um den öffentlichen Raum lediglich für Ideologien „frei von jedem religiösen Verdacht“ zu halten. Nichts ist dem Laizismus ferner, als ihn zur Staatsreligion zu erheben.

Ohne jeglichen Zweifel schließt jedoch Absatz 3 der Norm die laizistische Interpretation aus. Auf diesen Absatz lässt sich das, was der Verfassungsgerichtshof immer wieder und wenig glücklich als „positiver Laizismus“ qualifiziert, zurückführen.

Paradoxerweise wird der negative Terminus der „Akonfessionalität“ benutzt: „Keine Konfession hat Staatscharakter.“ Der Laizismus in „positiver“ Form wird jedoch eigentlich erst im nächsten Satz eingeführt: „Die öffentliche Gewalt berücksichtigt die religiösen Anschauungen der spanischen Gesellschaft und unterhält die entsprechenden kooperativen Beziehungen zur Katholischen Kirche und den sonstigen Konfessionen.“ Hier haben wir einen Staat, der sich selbst als neutral bezeichnet, der aber einer Gesellschaft dient, die weder neutral ist, noch – unter Beachtung des Pluralismus – die Verpflichtung hat, sich als neutral zu betrachten.

Die ausdrückliche Nennung des Bezuges zur Katholischen Kirche war einer der heikelsten Punkte der schwierigen Konsensfindung der Verfassungsgeber, der dank der disziplinierten Hilfe der kommunistischen Abgeordneten gegen den „Kriegszustand“ der Sozialisten überwunden werden konnte. Die Reichweite dieser Kooperation und die möglichen diskriminierenden Konsequenzen für Minderheitskonfessionen wurden für nachträgliche Entwicklungen offen gelassen. Der spanische Staat unterschrieb im Januar 1979 ein Übereinkommen mit dem Heiligen Stuhl, das 1992 um drei Unterzeichner erweitert wurde, nämlich um den Zusammenschluss der vereinigten evangelischen Religionen, den Zusammenschluss der Israelischen Gemeinden und die Islamische Kommission. Diese Kooperation zeigt ihre „positive“ Dimension der „Verschwägerung“, in der akademischen Literatur und der Verfassungsrechtsprechung, mit dem Versprechen des Art. 9.2 CE, der lautet: „Der öffentlichen Gewalt obliegt es, die Bedingungen dafür zu schaffen, dass Freiheit und Gleichheit des einzelnen und der Gruppen, denen er angehört, real und wirksam sind, die Hindernisse zu beseitigen, die ihre volle Entfaltung verhindern oder erschweren, und die Teilnahme aller Bürger am politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben zu fördern.“ Wenn diskutiert wird, ob die Einschreibung der Konfessionen in das „Register der religiösen Übereinkommen“ als Konstatierung ihres faktischen Bestehens oder als Qualifizierung ihrer Religiosität mit einer verfassungsrechtlichen Dimension betrachtet wird, findet die Prüfung anhand dieser Vorschrift statt. Es erscheint einfach, mit den verschiedenen Konfessionen zu kooperieren, wenn klar ist, welche als solche betrachtet werden. Das Auftauchen der so genannten „neuen Religionsbewegungen“, häufig als „Sekten“ bekannt, kompliziert die Situation. Es war die Ablehnung der Einschreibung der „Vereinigungskirche“, besser bekannt als „Moon-Sekte“, die zum Verfassungsgerichtshof kam und die in einem Urteil des Plenums, mit einem Minderheitenvotum von einem Drittel der Mitglieder, zu der Entscheidung für die erste Lösung führte. Die Einschreibung in das Register in eine Qualifizierung zu verwandeln, impliziert „ein ungerechtfertigtes Hindernis, das die Ausübungsfülle der Religionsfreiheit vermindert.“ Eine Ablehnung bleibt nur dort möglich, wo es sich um eine Vereinigung handelt, die ausdrücklich durch Art. 3.2 des Ley Organica 7/1980 vom 5. Juli zur Religionsfreiheit, ausgeschlossen ist: Vereinigungen, die „bezogen sind auf Studien und Experimente von psychischen oder parapsychologischen Phänomenen oder die Verbreitung von humanistischen oder

spirituellen Werten oder sonstigen, dem Religiösen fernen Zielen.“ Bezüglich des diskriminierenden Effektes des speziellen Bezuges zur Katholischen Kirche für andere Konfessionen, war die Entscheidung zur Militärseelsorge, die schon 1981 in der Debatte auftauchte, ausschlaggebend. Es handelte sich um die Frage der Beförderungsstufen katholischer Geistlicher in speziellen Militärkorps. Die vorher genannten Abgeordneten interpretierten die akademische Lehre auf eigene Weise, indem sie annahmen, dass die Behandlung der Katholischen Kirche als „extensives Paradigma“ für die Kooperation mit den anderen Konfessionen dienen sollte. Das Bestehen des besagten Korps hielten sie für verfassungswidrig und wagten die Aussage, dass das Unterlassen des Einrichtens von Stellen für Militärseelsorger anderer Konfessionen ebenfalls verfassungswidrig sei. Der Verfassungsgerichtshof profitierte von der thematischen Begrenztheit der Verfassungsbeschwerde und entschied – ohne Gegenstimme – lediglich, dass im vorliegenden Falle keine diskriminierende Behandlung vorliegt, schon weil „kein Ausschluss der Beteiligung anderer Konfessionen unter adäquater Berücksichtigung ihrer Verbreitung“ gegeben ist. Nur wenn die anderen Konfessionen ein solches Vorbringen hätten und der Staat „ihrem Ersuchen kein Gehör schenken würde“ könnte sich dies als Verfassungsverletzung darstellen.

Art 16 findet eine wichtige Entsprechung im dritten Absatz des Art. 27, der die Freiheit der Erziehung und des Bildungswesens garantiert: „Die öffentliche Gewalt gewährleistet das Recht der Eltern auf eine religiöse und moralische Erziehung ihrer Kinder, die mit den eigenen Überzeugungen übereinstimmt.“ Der Versuch, die Reichweite der Vorschrift und damit die Möglichkeit der Eltern zur Wahl privater Zentren mit religiösem Gedankengut dadurch zu limitieren, dass öffentliche Zentren keine religiöse Bildung vermitteln, scheiterte früh. Dasselbe geschah konsequenterweise mit dem Versuch, unter Einebnung der universitären Autonomie, die entsprechenden Fächer im Lehrplan des Pädagogikstudiums zu eliminieren. Deutlicher ist noch der Versuch, durch diesen dritten Absatz den gesamten Art. 27 zu verkehren. So versuchten Eltern nicht spanischer Herkunft und vermutlich mit Verbindungen zu den „Kindern Gottes“, die vorgaben, die Erziehung ihrer Kinder in integrierender Weise zu betreiben, ihre Einschulung in entsprechende Zentren zu erreichen. Der Verfassungsgerichtshof trat der vorherigen juristischen Bewertung bei, gemäß dem vorher festgestellten gibt es eine „freiheitliche Schulausbildung gemäß der rechtlichen Ordnung einer der Herkunftsstaaten der Kinder, die letzten Endes nicht anders ist, als sie in den als religiöse Zentren anerkannten Einrichtungen in unserem Land angeboten wird.“

Die effektive Reichweite der Ausübung der Religionsfreiheit erhält schärfere Konturen, wo sie mit anderen Grundrechten in Abwägung gebracht wird. Dies geschieht beispielsweise mit dem Recht auf Leben in Bezug auf die Weigerung der „Zeugen Jehovas“, Bluttransfusionen zu erhalten, mit dem Recht auf Intimsphäre bei der Erhebung von Daten über Kriegsdienstverweigerer oder mit der Vereinigungs- und

Versammlungsfreiheit bei dem Verbot, ein Megaphon zu benutzen, bei einem Hilfsaufruf für Menschen in Afrika in der Nähe der kanarischen Basílica de la Candelaria während eines Gottesdienstes.

Fünfundzwanzig Jahre später scheint es so, als habe sich die spanische Verfassung von 1978 auf dem Weg von der katholischen Konfessionalität über das Regime Francos hin zu einem System der Kooperation, zu einem effektiven Instrumentarium für eine Garantie und Förderung der Religionsfreiheit in einem positiven Ambiente des Laizismus entwickelt. Es wäre unpassend zu sagen, dass die Katholische Kirche, der die überwältigende Mehrheit der spanischen Gesellschaft angehört, die einzige Nutznießerin wäre, auch wenn eine laizistische Interpretation der Verfassung ganz klar ausscheidet.



**Kölner Schriften
zum Deutschen und Europäischen
Verfassungs- und Verwaltungsrecht**

Klaus Stern / Peter J. Tettinger (Hrsg.)

**Die Europäische Grundrechte-Charta
im wertenden Verfassungsvergleich**

1



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Inhalt

Vorwort 5

Teil 1

Deutsche und europäische Grundrechte – wechselseitige Beeinflussung

Von der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Europäischen Grundrechte-Charta – Perspektiven des Grundrechtsschutzes in Europa
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus Stern 13

Vorüberlegungen zu einer Schutzbereichslehre der europäischen Charta-Grundrechte
Prof. Dr. Thomas von Danwitz/Sonja Röder (Ass. jur.) 31

Sprache und Recht – Auslegungsprobleme bei der Grundrechte-Charta aus sprachvergleichender Sicht
PD Dr. Isolde Burr 61

Grundrechtsschutz in der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR
Prof. Dr. Dr. Christoph Grabenwarter/Dr. Katharina Pabel 81

Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention in der französischen Rechtsordnung
Prof. Dr. Dres. h.c. Michel Fromont 99

Teil 2

Individualgrundrechtsschutz in Europa

Der Schutz von Ehe und Familie in Europa nach der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR
Prof. Dr. Peter J. Tettinger/Dr. Jörg Geerlings 125

Menschenwürde und Integritätsschutz vor den Herausforderungen der Biomedizin
Prof. Dr. Wolfram Höfling 151

Inhalt

| | |
|---|-----|
| Impulse aus der Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichtshofs zu den persönlichkeitsbezogenen Menschenrechten <i>Prof. Dr. Bogusław Banaszak/Dr. Mariusz Jabłoński</i> | 165 |
| Bildung und Wissenschaft aus der Sicht des spanischen Verfassungsrechts <i>Prof. Dr. Carlos Vidal</i> | 189 |
| Statement zur Religionsfreiheit aus der Sicht des spanischen Verfassungsrechts <i>Prof. Dr. Andrés Ollero</i> | 201 |
| Das Recht auf gute Verwaltung in der Europäischen Charta der Grundrechte und in der Rechtsprechung der EG-Gerichte <i>Prof. Dr. Diana-Urania Galetta</i> | 207 |
| Teil 3 | |
| Die wirtschaftsbezogenen Rechte der Europäischen Grundrechte-Charta | |
| Die Gewährleistungen der Berufsfreiheit und des Rechtes zu arbeiten sowie der unternehmerischen Freiheit in der Grundrechtecharta der Europäischen Union (Art. 75 und 76 VVE) <i>Prof. Dr. Herm.-J. Blanke</i> | 233 |
| Die Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichtshofs zu sozialen Grundrechten <i>Justyna Białek</i> | 245 |
| Freedom of Enterprise and Professional Freedom in the Italian Constitutional Experience <i>Prof. Dr. Eduardo Gianfrancesco</i> | 259 |
| The Status of the Principle of Equality in the United Kingdom <i>Prof. Dr. Margot Horspool</i> | 271 |
| Kommentierung der Art. II-80, II-81 EU-Grundrechte-Charta – ein Werkstattbericht <i>Prof. Dr. Michael Sachs</i> | 287 |

| | |
|--|-----|
| Verfassungsrechtlicher Gleichheitssatz <i>Dr. habil. Piotr Tuleja</i> | 295 |
| Soziale Grundrechte in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union <i>Prof. Dr. Heinrich Lang</i> | 305 |
| Sozialstandards in der Charta der Grundrechte der Union <i>Prof. Dr. Angelika Nußberger</i> | 323 |
| Das Privateigentum in der italienischen Verfassung – Anhaltspunkte für eine wertende Rechtsvergleichung – <i>Prof. Dr. Stelio Mangiameli</i> | 335 |